

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Regensburg

Vom 16. Februar 2016

Geändert durch Satzung vom 6. Februar 2024
und durch Satzung vom 5. Februar 2025.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Germanistik an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im zweiten oder dritten Semester durchzuführen.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. der Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang; diese wird in der Regel nachgewiesen durch
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit oder einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens der Note „gut“ (2,3) im Fach Germanistik oder einem verwandten Fach;
 - b) eine mit mindestens der Note „gut“ (2,3) benotete Studienabschlussarbeit; bei Abschlusszeugnissen aus dem Ausland sind die Noten nach der modifizierten bayesischen Formel umzurechnen.
2. Der Nachweis über Lateinkenntnisse; dieser wird insbesondere erbracht durch
 - das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ in Latein nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache,
 - einen benoteten Nachweis (beglaubigte Kopie) über mindestens 90 Lehrstunden an einer ausländischen Hochschule,
 - eine Bestätigung des Instituts für Klassische Philologie über Lateinkenntnisse (Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen);
3. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.

- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juni zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit mind. der Note „gut“ (2,3) bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters. ⁴Für den Fall des fehlenden Nachweises über die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) geforderte Note der Studienabschlussarbeit sowie die in Abs. 1 Nr. 2 geforderten Lateinkenntnisse gilt Satz 3 entsprechend.

- (4) Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einer äquivalenten Prüfung zu erbringen.

§ 5

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Darüber hinaus wird jedes Semester für alle Studierenden, die den Masterstudiengang Germanistik aufnehmen, eine spezifische Einführungsveranstaltung angeboten. ³Den Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das Absolvieren eines Moduls erforderliche Arbeitsbelastung. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für das Absolvieren der Module, Lehrveranstaltungen sowie das Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich

absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesung
Übung
Hauptseminar
Seminar
Kolloquium

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5) und aus dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis LSF.

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind Referate, Präsentationen, mündlicher Beitrag, schriftliche Erfolgskontrolle, aktive Mitarbeit, Übungs- und praktische Aufgaben, Berichte und Protokolle, Klausuren und schriftliche Seminararbeiten.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in § 14 Satz 2 Buchst. a), b), d) und e) genannten germanistischen Module ist daher für Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ³Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 26 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 27 ein.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischem Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer für die Masterarbeit können alle Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt 1 bis 3 BayHIG bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis auf Widerruf erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 13

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte

für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

- (4) Als Nachweis einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden durch die Masterarbeit im Umfang von 20 LP sowie durch das erfolgreiche Ablegen folgender Module und Leistungen im Umfang von insgesamt 100 LP erbracht:

- a) zwei der folgenden Wahlpflichtmodule I:

GER-M 30 Mastermodul Deutsche Sprachwissenschaft I: Ebenen der Sprache

GER-M 32 Mastermodul Ältere deutsche Literatur I (Schwerpunkt: Literaturgeschichte)

GER-M 34 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft

GER-M 35 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte

GER-M 36 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur und Medien

GER-M 39 Mastermodul Fachdidaktik Deutsch I - Sprachdidaktik

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Grundkenntnisse in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, nachzuweisen entweder durch das an der Universität Regensburg erfolgreich absolvierte Modul DEU-M 410 bzw. DEU-LA-M 41 aus dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien oder durch ein vergleichbares Modul.

- b) zwei der folgenden Wahlpflichtmodule II; es sind die Module desselben Teilfachs zu wählen, in dem das Wahlpflichtmodul I absolviert wurde; im Teilfach Neuere deutsche Literatur ist ein thematisch vom Wahlpflichtmodul I abweichendes Wahlpflichtmodul II zu wählen:

GER-M 31 Mastermodul Deutsche Sprachwissenschaft II: Sprachverwendungen und -theorien Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars im Modul GER-M 31 ist das erfolgreich abgeschlossene Hauptseminar in GER-M 30

GER-M 33 Mastermodul Ältere deutsche Literatur II (Schwerpunkt: Literaturtheorie)

GER-M 34 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft, sofern nicht bereits als Wahlpflichtmodul gewählt

GER-M 35 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte, sofern nicht bereits als Wahlpflichtmodul I gewählt

GER-M 36 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur und Medien, sofern nicht bereits als Wahlpflichtmodul I gewählt

GER-M 40 Mastermodul Fachdidaktik Deutsch II – Literaturdidaktik

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Grundkenntnisse in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, nachzuweisen entweder durch das an der Universität Regensburg erfolgreich absolvierte Modul DEU-M 410 bzw. DEU-LA-M 41 aus dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien oder durch ein vergleichbares Modul.

³Die jeweilige Modulprüfung in den Wahlpflichtmodulen I und II erfolgt in Form einer schriftlichen Hausarbeit. ⁴Darüber hinaus muss in einem Wahlpflichtmodul des Teilfachs, in dem die Masterarbeit nicht verfasst wird, eine weitere mündliche Prüfung absolviert werden. ⁵Module, die ausschließlich mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden, haben einen Umfang von 17 LP; Das Modul, das darüber hinaus mit einer weiteren mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, hat einen Umfang von 22 LP.

- c) Pflichtmodul GER-M 42 Projekt-/Praxismodul
- d) ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 17 LP, das nicht bereits als Wahlpflichtmodul I oder II gewählt wurde, **oder** ein für den Masterstudiengang Germanistik freigegebenes Modul eines anderen Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg; folgende Module können gewählt werden:
 - M.A. Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft: AVS-M 10
 - M.A. Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft: AVS-M 11
 - M.A. Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft: MED-M 30
 - M.A. Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft: MED-M 32
 - M.A. Vergleichende Kulturwissenschaft: VKW-M 31
- e) Ggf. sind zusätzlich Lehrveranstaltungen aus den Modulen GER-M 30 bis GER-M 40 in dem Umfang nachzuweisen, dass die im Masterstudium geforderten 120 LP erreicht werden.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie

gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung und Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus.²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem.⁵Ein Antrag auf Anrechnung und Anerkennung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung und Anerkennung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gem. § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in Form von Hausarbeiten und Klausuren.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Bearbeitungsumfang ca. 20 Seiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Thema aus einem Gebiet der gewählten germanistischen Teilfächer nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vier Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁴Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen. ⁶Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen unveränderlichen digitalen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 6 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 DIN-A-4 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Masterprüfung im gewählten Masterfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von 60 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. eine Masterprüfung im Fach Germanistik bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ²Für die gegebenenfalls noch zu erwerbende Fremdsprache (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | |
|-----------|------------|
| - bis 1,5 | = sehr gut |
|-----------|------------|

- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch zum Ende des nächsten Semesters, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird, abzulegen. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss in der Regel umgehend nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung, spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % mit der Modulnote verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anrechnungen nach § 15 entsprechend.
- (5) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass

die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) gleich gewichtete Durchschnittsnote der vier gewählten Wahlpflichtmodule I/II 2-fach
 - b) Note der Masterarbeit 1-fach
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- 1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 - 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Ver-

leihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet und. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 03. Februar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Februar 2016.

Regensburg, den 16. Februar 2016
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Februar 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2016.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 4 genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Germanistik erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf die Zulassung zum Masterstudiengang Germanistik sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juni an die Geschäftsführung des Instituts für Germanistik zu stellen. ²Dem Antrag ist der Nachweis über die nach 150 Leistungspunkten erreichte Durchschnittsnote inklusive einer Auflistung aller erbrachten Studienleistungen (transcript of records) beizufügen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe wird die Durchschnittsnote nach 150 LP geprüft. Beträgt diese mindestens „gut“ (2,3), erfolgt eine Zulassung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens. ³In der zweiten Stufe haben Bewerber einen schriftlichen Test zu absolvieren (Abs. 4). ⁴Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 9).
- (4) ¹Der schriftliche Test findet in Form einer 45-minütigen Klausur statt. ²Darin werden die sprachlich-stilistische Fertigkeit des Bewerbers sowie das Vermögen, das im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbene Wissen an einem praktischen Beispiel anzuwenden, überprüft. ³Der schriftliche Test wird gemäß § 23 benotet. ⁴Die Eignung ist nachgewiesen, wenn im Test mindestens die Note gut (2,3) erreicht wurde.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.